

Preisblatt 1: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Jahresleistungspreissystem)

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.10.2024)

Jahresbenutzungsdauer Entnahme	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	25,38	8,55	221,85	0,69
Umspannung in Niederspannung	30,54	9,40	236,23	1,18
Niederspannung ¹⁾	34,22	9,52	228,93	1,73

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC'-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

**Preisblatt 2:
Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung für
Weiterverteiler und nachgelagerte Netzbetreiber
in gleicher Spannungsebene
(Jahresleistungspreissystem)**

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.10.2024)

Jahresbenutzungsdauer Entnahme	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh	Leistungspreise € pro kW und Jahr	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	22,84	7,69	199,66	0,62

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

Preisblatt 3: Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4-h-Lastgangmessung (Monatsleistungspreissystem)

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.10.2024)

Entnahme	Leistungspreise € pro kW und Monat	Arbeitspreise ct pro kWh
Mittelspannung	36,98	0,69
Umspannung in Niederspannung	39,37	1,18
Niederspannung¹⁾	38,16	1,73

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag der Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben. Sofern Transformatoren mit reduzierten Verlusten (CC'-30 %) eingesetzt werden beträgt der Zuschlag 0,75 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Preisblatt 4: Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.10.2024)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung ¹⁾	98,00	116,62	7,40	8,81

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Preisblatt 5: Entgelte für Messstellenbetrieb

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.10.2024)

Entnahme oder Einspeisung mit 1/4-Stunden-Lastgangmessung ¹⁾	
Spannungsebene der Messung	Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €/Jahr ²⁾
Mittelspannungsnetz	370,00
Umspannung M/N	370,00
Niederspannungsnetz	370,00

Entnahme oder Einspeisung ohne Lastgangmessung	
Messung in Niederspannung	Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €/Jahr
Arbeitszähler, Mehrtarif, Drehstrom	16,81
Arbeitszähler, Eintarif Drehstrom	16,81

Zusatzleistungen	
Zusatzleistungen	Preis je Messeinrichtung in €/Jahr
Wandler in Mittelspannung	280,00
Wandler in Niederspannung	30,00
Schaltgerät oder Tarifschaltung	12,80

Zusätzliche Dienstleistungen, insbesondere die Bereitstellung zusätzlicher Lastgangdaten, die über den Umfang des § 53 MsbG hinausgehen, werden nach individueller Anforderung dem Kunden berechnet.

Für zusätzliche Ablesungen von Messeinrichtungen ohne ZFA auf Wunsch des Kunden/Lieferanten durch die SÜC außerhalb des regulären Turnus beziehungsweise außerhalb von gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Prozessen werden pro Ablesung je Zählpunkt und Ableseversuch 24,90 € in Rechnung gestellt.

Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden.

²⁾ Den Entgelten sind die Preise für Wandler hinzuzurechnen.

**Preisblatt 6:
Netzentgelte für Entnahmestellen mit
steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
(Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)**

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.10.2024)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung ¹⁾	0,00	0,00	2,88	3,43

Diese Preise sind gültig für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Leistungsmessung die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind und über eine getrennte Messeinrichtung erfasst werden.

Für die Regelung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ist § 7 der Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser zu beachten.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Preisblatt 6a: Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.10.2024)

Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A

(gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung ¹⁾	98,00	116,62	7,40	8,81
Entgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.	
pauschal	-122,73	-146,05		

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ist § 7 der Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser zu beachten.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

**Preisblatt 6b:
Netzentgelte für Entnahmestellen mit
steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
(Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)**

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.10.2024)

Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A

(separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)

Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung ¹⁾	0,00	0,00	2,96	3,52

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ist § 7 der Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser zu beachten.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Preisblatt 6c: Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Gültig ab 1. April 2025 (Stand 19.10.2024)

Modul 3 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A

(ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar)

Entnahme	Standardtarif		Hochlasttarif		Niedriglasttarif	
	Netto € pro Jahr	Brutto € pro Jahr	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh	Netto ct pro kWh	Brutto ct pro kWh
Niederspannung ¹⁾	7,40	8,81	11,84	14,09	1,82	2,17

Quartale	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Q1 (01.01.-31.03.)	00:00 - 24:00	-	-
Q2 (01.04.-30.06.)	00:00 - 10:00 14:00 - 17:00 22:00 - 00:00	17:00 - 22:00	10:00 - 14:00
Q3 (01.07.-30.09.)	00:00 - 10:00 14:00 - 17:00 22:00 - 00:00	17:00 - 22:00	10:00 - 14:00
Q4 (01.10.-31.12.)	00:00 - 24:00	-	-

Für die Regelung der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ist § 7 der Ergänzende Bedingungen der SÜC Energie und H₂O GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) sowie für Erzeugungsanlagen und andere Einspeiser zu beachten.

Konzessionsabgabe

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Kommune (bei Nettopreisen zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer).

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), Offshore-Netzumlage gemäß § 12 Abs. 1 EnFG (s. Preisblatt 7) und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben sowie dem Messstellenbetrieb. Allen Preisen ist die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Die Preise gelten vorbehaltlich einer anderweitigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung über Höhe und Wirksamkeit der Netzentgelte.

¹⁾ Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 (1), Nr.1 erhalten Kommunen für den Eigenverbrauch in Niederspannung einen Preisnachlass von 10 Prozent.

Preisblatt 7: Umlagen auf Netzentgelte

Gültig ab 1. Januar 2025 (Stand 19.12.2024)

KWKG Umlage

Umlage

0,277 ct/kWh

Die Abrechnung der begrenzten KWKG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen mit einem BAFA-Bescheid nach EEG erfolgt ausschließlich direkt durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber.

Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage)

Strommengen von Letztverbrauchern (LV Gruppe A') für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle

1,558 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe B'), deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine §19 Strom-NEV-Umlage von

0,050 ct/kWh

Letztverbraucher (LV Gruppe C'), die dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge

0,025 ct/kWh

Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen

0,000 ct/kWh

Offshore-Netzumlage nach § 12 Absatz 1 EnFG

Umlage

0,816 ct/kWh

Die Abrechnung der begrenzten Offshore-Netzumlage nach für stromkostenintensive Unternehmen mit einem BAFA-Bescheid nach EEG erfolgt ausschließlich direkt durch den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber.